



Satzung der business-frauen Ratingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „business-frauen Ratingen e.V.“, Abkürzung bfR.
2. Sitz des Vereins ist Ratingen, Gerichtsstand Ratingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck der Vereinigung ist die wechselseitige Unterstützung selbstständig tätiger Frauen und Frauen in Fach- und Führungspositionen in Ratingen und Umgebung.

Ziel ist die Gründung eines Netzwerkes mit folgender Intention:

- Wechselseitiger Austausch, Unterstützung und Weiterbildung
- Darstellung der Mitglieder innerhalb und außerhalb der Vereinigung
- Herstellung und Pflege von Kontakten
- Vermittlung von Informationen auch durch Dritte
- Kunst, Kultur und Lebensart

Diesen Zielen wird insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge und sonstige, dem Zweck der Vereinigung dienende Aktivitäten Rechnung getragen.

2. Die Vereinigung ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Frau werden, die selbstständig oder in einer Fach- und Führungsposition tätig ist und die den Zweck durch ihre berufliche Tätigkeit mit trägt. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Die Mitgliedschaft kann auch in inaktiven Phasen und über das Ende der Berufstätigkeit hinaus fortgesetzt werden.

3. Ehrenmitglied

Ein Mitglied, das sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder eines Mitglieds mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Onlineformular an den Vorstand zu richten.
2. Es besteht keine Verpflichtung, eine Person, auch wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllt, aufzunehmen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob einem Aufnahmeantrag stattgegeben wird.
3. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der business-frauen Ratingen aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der business-frauen Ratingen zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der business-frauen Ratingen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
4. Jedes Mitglied sollte regelmäßig an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und bereit sein, Aufgaben im Vorstand zu übernehmen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie die Festsetzung des Betrags gemäß § 9 Ziffer 5 werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag muss bis zum 15. Mai jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr entrichtet werden.
4. Der Vorstand kann Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat, oder
 - b) die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen nach § 6 Ziffer 1 nicht nachgekommen ist, oder
 - c) die in § 3 Ziffer 2 Satz 1 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
4. Der Vorstand beschließt den Zeitpunkt des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit.
5. Im Falle des § 7 Ziffer 3 a) ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an den Verein und sein Vermögen. Vereinseigentum ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts;
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - e) den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist, und dem Schatzmeister. Die Funktionen werden innerhalb des Vorstands verteilt.
4. Innerhalb des Vorstands wird ein Schriftführer gewählt. Es wird klargestellt, dass der Vorstand auch aus mehr als vier Personen bestehen kann.
5. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Geschäfte bis zu einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Summe kann im Namen des Vereins jedes Vorstandsmitglied einzeln abschließen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Übernahme von Doppelfunktionen, die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
8. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
9. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihr Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in deren Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
11. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in Ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
12. Jedes Vorstandsmitglied haftet nur für solche Schäden, die in seiner Person vorsätzlich begangen wurden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - e) Entlastung des Vorstands;
 - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Wahl des Kassenprüfers;
 - h) Ernennung eines Ehrenmitglieds.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, wobei auch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail) für den Versand der Einladung zulässig ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die

erstmalig in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich oder per Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Versammlungsleiterin. Die Versammlungsleiterin leitet die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, die vor Beginn der Veranstaltung der Versammlungsleiterin vorzulegen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie ggf. im schriftlichen Verfahren oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln anwesender Mitglieder.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere von der Mitgliederversammlung festzulegende gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 12 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Veranstaltungen des Vereins

Veranstaltungen, die aus eigenen Reihen des Vereins durchgeführt werden, sind für Mitglieder kostenfrei. Für Nichtmitglieder wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Betrag erhoben, den der Vorstand jeweils festlegt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung beruht auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2025 und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.
